

Landesverbandes Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern

Bericht von der H & G-Vorstandssitzung am 14. April in Rostock

Erschienen waren im Versammlungsraum der Geschäftsstelle des Rostocker Haus & Grund Vereins neben den fünf Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes insgesamt acht Vertreter der Vereinsvorstände Mecklenburg-Vorpommerns. In der Sitzung ging es vorrangig um die Vorbereitung des Landesverbandstages 2012, der am 12. Mai 2012 im Rostocker „Trihotel“ mit allen Vorsitzenden und den Delegierten aus den Ortsvereinen stattfindet.

In seinem Bericht ging der Präsident des Landesverbandes, Rechtsanwalt Lutz Heinecke (Bild rechts) auf die aktuelle Situation der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Mecklenburg-Vorpommern und deren Auswirkungen auf die Ortsvereine von Haus & Grund im Land ein.

Er berichtete über schriftliche Stellungnahmen von Haus & Grund zu Änderungsentwürfen in der Landesgesetzgebung und erklärte am Beispiel der Grunderwerbsteuererhöhung die Probleme, die sich daraus für Immobilieneigentümer ableiten.

Weitere Informationen über die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland in Berlin sowie von



seiner Mitarbeit im Enteignungsausschuss von Mecklenburg-Vorpommern rundeten die Themenpalette ab.

Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern

Eigentümerschutz-Gemeinschaft der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer



Gemeinsam Interessen vertreten

So wurde im Laufe der letzten Wahlperiode des Landesverbandes auch in den Medien einiges erreicht: Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern erschien zusammen fünf Mal beim Norddeutschen Rundfunk, zwei Mal bei der Ostseewelle MV, drei Artikel erschienen außerdem in der Ostseezeitung und zwei in der Schweriner Volkszeitung.

Kritisch betrachtet wurden vom Präsidenten und den Teilnehmern der Sitzung das Ausscheiden der Ortsvereine Parchim und Graal-Müritz. Hier sollte in der Zukunft mehr Aufwand betrieben werden, um den Verband möglichst in den größeren Städten zu etablieren und vor Ort ein qualitativ gutes Beratungsangebot für alle Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu sichern.

Einen Bericht zur passablen Situation der Internetpräsentation des Landesverbandes gab der 2. Vizepräsident Thomas Kowalski. So haben sich die Zugriffe auf die Seiten der einzelnen Ortsvereine im Land



Immer zuverlässig und seit langen Jahren bewährt in der Vorstandarbeit des Landes: Vizepräsident Günter Westendorf (links), Schatzmeister Wolfgang Hasselfeldt (mitte) und das Greifswalder Vorstandsmitglied Rudi Zersch (rechts)

deutlich gesteigert. Es wäre nach Ansicht des Vizepräsidenten unbedingt erforderlich, dass die elektronische Erreichbarkeit der Vereinsseiten sowohl vom Landesvorstand als auch von den einzelnen Mitgliedern noch weiter ausgebaut wird.

Europäische Erbrechtsverordnung bringt einheitlichere Regelungen bei grenzübergreifenden Erbfällen

Die Europäische Union ordnet das Erbrecht neu

Immer wieder bringen Erbfälle eine Menge Streit und Probleme. Chaotisch aber kann es aber auch werden, wenn der Erblasser im Ausland lebte oder Vermögen in anderen Ländern besaß.

Eine neue EU-Verordnung, die das Europäische Parlament unlängst verabschiedet hat, soll das Erben in Fällen mit Auslandsbezug künftig einfacher machen. Die neue Regelung ist auch in Hinblick auf die Integration ausländischer Bürger in Deutschland zu begrüßen, damit deren Nachlass künftig nach den gleichen Gesetzen abgewickelt

wird, wie bei inländischen Erblassern. Die Verordnung legt u. a. fest, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen anwendbar ist und regelt die Zuständigkeit von Gerichten und Behörden.

Neu ist außerdem ein in allen Mitgliedstaaten gültiger europäischer Erbschein. Für künftige Erblas-



ser, die im Ausland leben, heißt es nun aber auch mehr aufzupassen, dass die neue Rechtslage nicht zu unliebsamen Überraschungen führt.

Wer sich in der Sache ausführlich über alle Hintergrundaussagen informieren möchte, sollte in der Preserverlautbarung des „Deutschen Forums für Erbrecht“ nachlesen, welche die Verordnung im wesentlichen abbildet und erläutert, was Betroffene künftig beachten sollten.

Mehr Infos: www.erbrechtsforum.de

Kurz vorgestellt:

Der neue Vorsitzende von Haus & Grund Rostock

Seit etwa einem Jahr leitet der Rechtsanwalt Matthias Zielasko (Bild) erfolgreich den Rostocker Haus & Grund-Verein. Wir sprachen mit ihm über sein neues Tätigkeitsfeld als Vorsitzender des größten Haus & Grund-Vereins von Mecklenburg-Vorpommern.

Frage: Herr Zielasko, Sie haben vor rund einem Jahr die Leitung des Vorstandes von Haus & Grund Rostock übernommen, in dem Sie sich ja bereits seit Jahren aktiv als Mitglied bewährt hatten. Welche Schwerpunkte haben Sie sich gemeinsam mit Ihren Vorstandskollegen für Ihre Arbeit in der nächsten Zeit gesetzt?

Antwort: Na ja, wir haben bereits in den letzten Jahren eine ganze Menge für die Rostocker Eigentümer bewegt. Neben dem Ausbau des Services unserer Rostocker Hausverwaltung geht es zielstrebig daran, die Mitgliederzahl deutlich zu erhöhen, also bald die Eintausender-Grenze bei der Anzahl von

Mitgliedern „zu reißen“, um so den Rostocker Verein stetig voranzubringen. Das wird natürlich auch mit davon abhängen, wie sich die Entwicklung der Stadt selbst zeigt.

Frage: Wie sehr wurden die privaten Eigentümern von Haus & Grund Rostock beim „Stadtumbau Ost“ bei der Vergabe von Mitteln berücksichtigt – oder gab es hier, ähnlich wie in anderen großen Städten des Landes, auch eine vorrangige Beachtung der kommunalen Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsgesellschaften?

Antwort: Hier in Rostock lief das ganz ähnlich wie in den meisten anderen größeren Städten des Lan-



Foto: Erwin Mianitzki

des. Die kleineren Vermieter oder privaten Immobilieneigentümer ka-

men in dieser Hinsicht kaum zum Zug. Dennoch haben unsere organisierten Eigentümer einen recht passablen Anteil am Glanz der baulich wieder hergerichteten Stadt Rostock mit viel Herzblut geleistet und unser Haus & Grund-Verein wird diese auch weiterhin in allen fachlichen und rechtlichen Fragen gut beraten.

Der Verein steht für alle organisierten Rostocker Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer jeweils Montags von 17 bis 18 Uhr sowie Donnerstags von 10 bis 12 Uhr in der Geschäftsstelle Wismarsche Straße 50 bereit. Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern wünscht allen Rostockern weiterhin gute Erfolge.

Vergütungssätze gekürzt

Rechnen sich Photovoltaikanlagen überhaupt noch?

Rückwirkend zum 1. April hat die Bundesregierung die Vergütungssätze für Strom aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) deutlich gekürzt. Das hat zu zahlreichen Diskussionen und großer Unsicherheit geführt – sowohl in der Branche als auch bei interessierten Verbrauchern.

Die Neuregelung zur Vergütung – festgehalten im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) – sieht folgende wichtige Änderungen vor:

- § Für Anlagen, die ab dem 1. April ans Netz gehen, gibt es 20 Jahre lang eine Einspeisevergütung von 19,5 Ct pro kWh, wenn die Leistung unter 10 kW liegt, was bei den meisten Anlagen auf privaten Hausdächern der Fall ist.
- § Ab dem 1. Mai sinkt die Vergütung monatlich um mindestens 1 %. Anlagen, die im Mai in Betrieb gehen, erhalten zwanzig Jahre lang höchstens 19,3 Ct pro kWh, Anlagen, die im Juni ans Netz gehen, nur noch maximal 19,1 Ct pro kWh usw.
- § Die Vergütungssätze können monatlich noch weiter abgesenkt werden, wenn die insgesamt in Deutschland installierte

Leistung aller Photovoltaik-Anlagen einen bestimmten Wert überschreitet.

- § Bei Anlagen auf dem Dach wird der erzeugte Strom nicht mehr komplett, sondern nur noch zu 80 % vergütet. Es lohnt sich also, möglichst viel des selbst erzeugten Solarstroms im eigenen Haushalt zu nutzen.

Ob sich eine PV-Anlage künftig lohnt, hängt im Wesentlichen von folgenden Faktoren ab:

1. Vom Anlagenpreis: Dieser sollte möglichst nicht über 2.000 Euro (netto) pro kW installierte Leistung liegen. Im Laufe des Jahres sollte er parallel zu den Vergütungssätzen weiter sinken.
2. Vom Standort: Optimal ist ein unverschattetes Süddach mit einer

Neigung von 30 Grad. Wichtig sind die Solarstrahlungsdaten am Wohnort.

3. Vom Eigenverbrauch: Bei einem durchschnittlichen Stromeinkaufspreis von 23 Ct pro kWh wird der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms immer attraktiver. Wichtig sind dabei der Gesamtstromverbrauch und dessen Verteilung, um möglichst viel Solarstrom selbst zu nutzen. Wer variable Stromverbraucher wie z. B. Wasch- und Spülmaschine konsequent in der Mittagszeit einschaltet, hat also gute Karten. Durchschnittshaushalte können die 20 %-Grenze des selbst erzeugten Solarstroms so durchaus erreichen.

Lohnt sich also die Investition in eine PV-Anlage überhaupt noch? Wer auf seinem Dach optimale Bedingungen hat, wird wohl auch künftig mit einer Solarstromanlage eine Rendite von 3 bis 5 % erwirtschaften können, so die Verbraucherzentrale. Allerdings wird man in Zukunft genauer kalkulieren und die Entwicklung der Anlagenpreise beobachten müssen.

Interessierten Verbrauchern bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale ab dem 4. Mai eine erste Abschätzung der Wirtschaftlichkeit einer Solarstromanlage an. Im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs am Telefon werden mithilfe des Solarrechners der Stiftung Warentest die wesentlichen Anlagendaten zur Berechnung gesammelt und beurteilt. Wer bereits konkrete Angebote vorliegen hat, kann diese gleich in die Beratung mitbringen und gemeinsam mit dem Berater auswerten.

Wer eine unabhängige fachliche Beratung zur Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen in Anspruch nehmen will, kann sich unter (0180) 809 802 400 (0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) anmelden. Dank Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium kostet die Beratung 5 Euro je halber Stunde.

Mehr Infos: www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

BGH-Entscheidung:

Heizkostenabrechnungen nicht auf Grundlage von Abschlagszahlungen erstellen

Der Bundesgerichtshof hatte sich erneut mit Heizkostenabrechnungen befasst, die nicht auf der Grundlage konkreter Rechnungen über die jeweiligen Brennstoffe erstellt wurden, sondern die

auf der Basis der vom Ersteller der Heizkostenrechnung geleisteten Abschlagszahlungen an das Versorgungsunternehmen gestaltet waren.

Die Vertragsparteien stritten darüber, ob die vom Vermieter vorgelegte Heizkostenabrechnung den Anforderungen der Verordnung über die Heizkostenabrechnung entspricht. Der Vermieter hatte sich auf das sogenannte „Abflussprinzip“ berufen und in seiner Heizkostenabrechnung lediglich die im Abrechnungszeitraum gezahlten Vorauszahlungen an das Energieversorgungsunternehmen als entstandene Kosten berücksichtigt. In seiner Entscheidung ging der Bundesgerichtshof am 1. Februar 2012 (VIII ZR 156/11) darauf ein. Ein Vermieter darf also nach dem „Abflussprinzip“ Beträge in Ansatz bringen, die er im abzurechnenden Zeitraum an die Versorger gezahlt hat (Siehe BGH vom 20.02.2008 – VIII ZR 49/07). Außerdem lässt der BGH auch das sogenannte „Leistungs- und Zeitabgrenzungsprinzip“ zu. Nach diesen darf der Vermieter auch nur die im jeweiligen Abrechnungsjahr verursachten Kosten in Rechnung stellen.

Im Rahmen der Abrechnung über die Heizkosten steht dem Vermieter dieses Wahlrecht jedoch in den Fällen nicht zu, in denen die



Heizkostenverordnung Anwendung findet. Die Heizkostenverordnung geht grundsätzlich den Regelungen des Mietvertrages vor, es sei denn, es handelt sich um ein Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen eine der Vermieter selbst bewohnt (§ 2 HeizKV). In allen anderen Fällen ist also die Heizkostenverordnung zu beachten.

Diese enthält in § 7 Abs. 2 HeizKV die Regelung, dass die Kosten der verbrauchten Brennstoffe

und ihrer Lieferung zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage – einschließlich der Abgasanlage – gehören. Der Bundesgerichtshof stellte in seinem Urteil vom 1. Februar 2012 (VIII ZR 156/11) hierzu fest, dass dieser Regelung zu entnehmen ist, dass nur die Kosten des im Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchten Brennstoffs abgerechnet werden können. Das heißt, im Rahmen der Heizkostenverordnung hat der Vermieter kein Wahlrecht, ob er nach

dem Abflussprinzip oder dem Leistungsprinzip abrechnet, wenn es sich nicht um ein Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen handelt, von denen der Vermieter eine selbst bewohnt.

Hier wäre also nach dem Leistungsprinzip abzurechnen. Das bedeutet, dass der Heizkostenabrechnung eine Abrechnung des Heizversorgers über den Abrechnungszeitraum zugrunde liegen muss. Lediglich dann würde, wie in der Heizkostenverordnung verlangt, konkret auf Grundlage der „verbrauchten Brennstoffe“ abgerechnet werden können.

Sollten Vermieter allerdings nach dem Abflussprinzip abrechnen und stellen sie dabei die geleisteten Vorauszahlungen für den Abrechnungszeitraum in Rechnung, stellt dies gerade keine Abrechnung nach den verbrauchten Brennstoffen in dem Abrechnungszeitraum dar, denn die Höhe der vom Vermieter zu zahlenden Vorauszahlungen ist nach dem Verbrauch der Brennstoffe in einem dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Zeitraum bemessen und nicht nach den geleisteten Vorauszahlungen.

Alternative zum Wintergarten

Beliebte Glashäuser auch in den warmen Monaten nutzen

Um den Garten das ganze Jahr nutzen zu können, braucht man einen Ort, der sich den Klimaeinflüssen flexibel anpasst: einen Sommergarten – die günstige Alternative zum Wintergarten.

Bei Bedarf schiebt man die speziellen Seitenteile beziehungsweise Fronten zur Seite und sitzt im Freien. So verlängert das Glashaus die Outdoor-Saison, bietet einen luftigen Platz in der Sonne, spendet



Foto: Heinemann

angenehmen Schatten oder schützt vor Wind und Wetter. Einige Firmen bieten mit ihren Komplett-Paketen für patentierte Sommer- und Wintergärten individuell zusammen-

stellbare Angebote für jeden Anspruch aus deutscher Herstellung.

Mehr Infos: www.garten-heinemann.de



Immobilienverkauf
mit **Leistungsgarantie!**
Weil **Vertrauen entscheidet!**

Tel: 0381/ 128 35 90

RE/MAX Profi Immobilien GmbH
Rosa-Luxemburg Straße 14 18055 Rostock

RE/MAX®

www.remax-rostock.de

Zeitgemäße Kanalisationsanlagen:

Rückstausicherungen ersparen Ärger und letztlich Geld

Mag man vom vielgenannten Klimawandel halten was man will, Starkregen haben an Gebäuden von jeher immer wieder arge Schäden verursacht. Denn so wichtig Niederschläge für die Natur auch sind – für Hauseigentü-

mer kann heftiger Regen Keller überfluten und verheerende Auswirkungen haben. Einer Umfrage der Provinzial-Versicherung zufolge haben bereits zwölf Prozent aller Deutschen diese Erfahrung gemacht.

Meist liegt die Ursache für die Überschwemmungen an der Kanalisation, wenn Schmutz- und Regenwasser über einen Kanal abgeleitet werden. Diese ist für sehr große Wassermengen nicht ausgelegt und kann diese demzufolge nicht schnell genug ableiten. Dadurch drückt das Wasser zurück in die Leitungen der Wohnhäuser, im Fachjargon wird dies „Rückstau“ genannt. Neben starken Regenfällen können auch andere Ursachen eine Rolle spielen, etwa Rohrbrüche und Verstopfungen, altersbedingte Ablagerungen oder Wurzeleinwüchse von Bäumen in die Kanalisation.



Ein geeignetes Abwasser-Rückstauventil verhindert nach starken Regengüssen das Eindringen von Fremdwässern in den eigenen Keller.

Auf den daraus resultierenden Kosten bleiben die Eigentümer oft sitzen, denn die Gemeinden müssen dafür nicht haften. Durch die klassische Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung sind Rückstauschäden häufig auch nicht abgedeckt. Möglich wäre eine zusätzliche Elementarschadenversicherung, in der dieses Risiko noch gesondert abgeschlossen werden muss. Doch selbst dann werden die Leistungen nur gezahlt, wenn im Haus eine funktionierende Rückstausicherung als Schutzvorkehrung installiert ist. Durch diese kann

man schon von vornherein dafür sorgen, dass der eigene Keller trocken bleibt. Grundsätzlich gibt es hierfür drei Möglichkeiten:

- Hebeanlagen beispielsweise pumpen das überschüssige Wasser in einem separaten Rohrsystem hoch genug, damit es dem natürlichen Gefälle entsprechend in den Kanal abfließen kann. Vorteil ist, dass auch während eines Rückstaus die Waschmaschine

oder Dusche im Keller genutzt werden kann. Da die Anlage aber unabhängig von drohendem Hochwasser ständig in Betrieb ist, verursacht sie zusätzliche Kosten und Pumpgeräusche im Haus.

- Rückstauverschlüsse wiederum arbeiten lautlos. Im Normalbetrieb lassen sie das Abwasser ungehindert abfließen, während im Notfall selbstständig schlie-

Bende Klappen eine Überschwemmung verhindern. Allerdings dürfen bei dieser Variante die Sanitäreinrichtungen im Keller nicht benutzt werden, solange die Klappen den Weg versperren.

- Neu auf dem Markt sind spezielle Anlagen, welche die Vorteile beider Lösungen vereinen.

Welche Art des Rückstauschutzes für das jeweilige Haus die richtige ist, hängt aber nicht von den persönlichen Vorlieben ab sondern auch von den regionalen Gegebenheiten.

Denn die individuellen Konstellationen rund um das eigene Abwassersystem und gesetzliche Vorschriften geben den Ausschlag, welches Modell in Ihrem Haus in Frage kommt.

Wer glaubt, aufgrund einer höheren Wohnlage ausreichend gegen einen Rückstau geschützt zu sein, sollte sich seiner Sache nicht zu sicher sein. Aufgrund des Klimawandels wird es in Zukunft wohl häufiger Starkregenfälle geben, dass meinen zumindest die anerkannten Meterologen vom Deutschen Wetterdienst.

Nasse Wände? Feuchte Keller?

- Feuchtigkeit im Keller / an Wänden macht krank – die Menschen und das Haus.
- Wir bieten Ihnen eine sorgfältige Ursachenanalyse.
- Die patentierten Technologien von ISOTEC haben dauerhafte Wirksamkeit bei der Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden.
- Über 40.000 zufriedene Kunden in Deutschland.

ISOTEC-Fachbetrieb Abdichtungstechnik Lüth GmbH & Co. KG

Schwerin (03 85) 5 55 95 90

www.isotec-hl.de

... macht Ihr Haus trocken!



IMPRESSUM

Ausgabe für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Landesverband Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e.V. Heinrich-Mann-Str. 11/13 19053 Schwerin Telefon: (03 85) 57 77-410

Redaktion M-V: Erwin Mantik Haus & Grund M-V e.V. Bosselmannstr. 11 a 19063 Schwerin Telefon: (03 85) 2 07 52 13 Funktelefon: (01 72) 3 85 89 59 E-Mail: mantik@hugmv.de

Anzeigenaufträge und Zuschriften: Bitte an die Redaktion M-V senden.

Druckauflage: 1.640 (IV. Quartal 2011)

Erscheinungsweise: 10 x jährlich (Doppelausgabe Dezember/Januar und Juli/August)

Jahrgang 22

Bezugspreis:

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Chefredaktion.

Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

Vorbehalte und Rechte der Redaktion

Alle Beiträge des Magazins „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern“ sind urheberrechtlich geschützt. Ein Nachdruck oder das Verbreiten von Inhalten, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Beiträge und Bilder mit Namen oder Initialen des Verfassers geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. des Landesverbandes „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ wieder. Für unaufgefordert zugesandte Manuskripte, Bilder oder Datenträger besteht kein Anspruch auf Bearbeitung, Rücksendung oder Weiterleitung. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu veröffentlichen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Steuerrecht

Neuanlage eines Gartens ist vom Hauseigentümer als Handwerkerleistung steuerlich absetzbar

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen sind gemäß § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich absetzbar.

Das gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem europäischen Wirtschaftsraum liegenden

baumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- und/oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.



Haushalt des Steuerpflichtigen, also auch bei uns in Deutschland erbracht werden. Die Absetzbarkeit ist unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Es können auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG mit der Leistung beauftragt werden. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neu-

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Urteil vom 13.07.2011, Az. VI R 61 /10) hatten Steuerpflichtige den Garten ihres Hausgrundstücks anlegen lassen und dabei auch eine Stützmauer zum Nachbargrundstück errichtet. Die angefallenen Kosten für Erd- und Pflanzarbeiten und die Kosten für die Mauererrichtung setzten sie in ihrer Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung (für die Gartengestaltung) bzw. Handwerkerleistung (für eine Stützmauererrichtung) an. Dies wurde jedoch sowohl vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht mit der Begründung abgelehnt, dass die Erd- und Pflanzarbeiten keine haushaltsnahe Dienst-, bzw. Handwerkerleistungen seien, weil durch die Neu-

anlage des Gartens etwas Neues, nicht Vorhandenes geschaffen worden sei.

Dieser Rechtsauffassung schloss sich der Bundesfinanzhof nicht an. Zwar stimmte er insofern zu, dass die Neuanlage des Gartens nicht eine haushaltsnahe Dienstleistung darstellt. Der Begriff der haushaltsnahen Dienstleistung sei gesetzlich nicht definiert. Unter diesem Begriff fallen daher solche Tätigkeiten, die gewöhnlich die Haushaltsmitglieder selbst erledigen und die im Privathaushalt regelmäßig anfallen. Erd- und Pflanzarbeiten im Garten fallen jedoch nicht darunter, da diese keine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufwiesen. Derartige Arbeiten seien vielmehr als Handwerkerarbeiten anzusehen. Zwar gelte die entsprechende steuerrechtliche Regelung dem Wortlaut nach nur für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für „Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen“, jedoch sei auch dieser Begriff gesetzlich nicht definiert.

Aus der Gesetzesbegründung sei aber zu entnehmen, dass die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG für alle Handwerkerarbeiten gelten solle, unabhängig davon, ob es sich dabei um regelmäßig vorzunehmende

Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handele. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes zählen hierzu auch Arbeiten auf dem Grundstück, z. B. Garten- und Wegebauarbeiten.

Die Auffassung der Finanzverwaltung, dass durch die Arbeiten generell nichts Neues, etwa der Ausbau eines Dachgeschosses oder einer Garage geschaffen werden dürfe, greift nach Meinung des Bundesfinanzhofes hier jedoch nicht, denn die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme ergebe sich aus dem Merkmal „im Haushalt“ (§ 35 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Die Beschränkung bezieht sich somit auf Handwerkerleistungen, die im räumlichen Bereich eines Haushalts erbracht werden. Das heißt, wenn Handwerkerleistungen der Errichtung eines „Haushalts“ dienen, also den Neubau betreffen, führen sie nicht zu einer Steuerermäßigung. Hingegen betont der Bundesfinanzhof, dass bereits zu einem bestehenden Haushalt auch der dazugehörige Grund und Boden gehört. Demzufolge können Handwerkerleistungen, die den Bereich des Gartens eines bereits vorhandenen Haushalts betreffen, auch steuerlich abgesetzt werden.

Alle Monatsausgaben dieses Magazins können Sie im Internet unter

www.hugmv.de

in der Rubrik „H & G-Magazin“ als PDF-Dokument herunterladen.

VOMEK

Metallbau • Bauschlosserei



Ihr Spezialbetrieb für Tor- und Zaunanlagen



weiter aus eigener Produktion
Rolläden • Haustüren
Überdachungen • Vordächer
Treppen • Geländer • u.v.m.

Gewerbering 5, 19077 Lübesse
Tel. 03868/4309-0 Fax: 03868/4309-28
www.vomek.de lubesse@vomek.de

Bei Sachbeschädigung und Vandalismus

Nach Graffiti-Schmiererei zügig polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen

Der Ortsverein Haus & Grund Schwerin beteiligt sich seit zwei Jahren aktiv in der Arbeitsgruppe Prävention der Landeshauptstadt, in welcher es vorrangig um die Verhinderung von Schmierereien und Sachbeschädigungen geht. Dabei ist es wichtig, dass jede Schmiererei oder Straftat möglichst zeitnah angezeigt wird. Nur dann kann die Polizei sich zügig um den Fall kümmern und gegen die Täter erfolgreicher agieren. Scheuen Sie sich nicht, schnell zu handeln.

Strafanzeigen sind grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form oder an Vordrucke gebunden. Jede Anzeige sollte allerdings über die wesentlichen Inhalte des Vorganges oder der Tat aussagefähig sein. Sie können bei jeder Polizeidienststelle oder via Internet unter: www.polizei.mvnet.de oder www.polizeiberatung.de Anzeigen erstatten.

Welche Inhalte sollten Sie beachten?

- Wann wurde eine Straftat begangen: (Datum, Uhrzeit; falls nicht bekannt – dann die Tatzeit eingrenzen, d. h. wann war zuletzt alles in Ordnung, wann wurde der geschädigte Sachverhalt festgestellt etc.
- Wie wurde die Tat begangen:

Wenn möglich, eine kurze Schilderung des Tatablaufes, bzw. der Arbeitsweise der/des Täters etc. Beseitigen Sie nicht vor dem Eintreffen der Beamten die Spuren!

- Wo wurde die Tat begangen: Möglichst genaue Beschreibung des Tatortes: Ort, Straße, Grundstück, Hausnummer, Stockwerk, Zimmer, Keller etc. Evtl. eine kleine Skizze der Örtlichkeit anfertigen.
- Was wurde durch den/die Täter verursacht: Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, Bedrohung usw.

Wer hat eine Straftat begangen?

- Name und Anschrift der/des Täter/s, wenn bekannt, sonst

möglichst ausführliche Täterbeschreibung, d. h. scheinbares Alter; äußeres Erscheinungsbild, Bekleidung, Besonderheiten wie Schmuck o. ä., wenn ein Fahrzeug gesehen wurde, dann bitte Angaben zum Typ, zur Farbe und ggf. das Kennzeichen abgeben.

Wem wurde ein Schaden zugefügt?

- Namen, Geburtsdatum, Anschrift, tel. Erreichbarkeit am Tage (privat /dienstl.).

Warum wurde die Tat begangen?

- Wenn ein mögliches Motiv erkennbar oder bekannt ist, wie Absicht, Fahrlässigkeit, Notlage, Hass etc., dann bitte mit angeben.

Handelt es sich z. B. um einen Einbruch, dann warten Sie bitte, bis die Schutzpolizei vor Ort ist und sich die Sachlage genauer anschauen kann. Haben Sie Zeugen, bitten Sie diese um deren Personalien.



Auch Sie sollten sich im Bedarfsfall als Zeuge zur Verfügung stellen. Ohne Ihre Mitarbeit ist die Überführung von Tätern fast aussichtslos und wenn Sie selbst einmal Geschädigter gewesen sind, dann wissen Sie, wie wichtig Zeugen sein können.

Die Polizei wird Ihnen sagen, was zu beachten ist, ob noch eine Spurensicherung erfolgt und wie es in der Sache weitergeht. Bitte beachten Sie, dass der zuständige Ermittler Sie nachfolgend telefonisch erreichen kann. So sparen beide Seiten wertvolle Zeit.

Vergessen auch Sie nicht, sich bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Anzeige eine Anzeigennummer geben zu lassen. Sie ist Nachweis für Sie und Ihre Versicherung und ggf. für Ihren Anwalt.

Für die Eigentümer von Haus & Grund Schwerin zuständig ist z. B. das Polizeirevier in der Graf-Yorck-Straße 6, D-19011 Schwerin, PF: 11 12 41, Tel. (03 85) 20 70-0.

Wenn Sie im Notfall die Polizei brauchen, ist diese unter der Nummer 110 rund um die Uhr zu erreichen.

Strahlungswärme aus der Wand

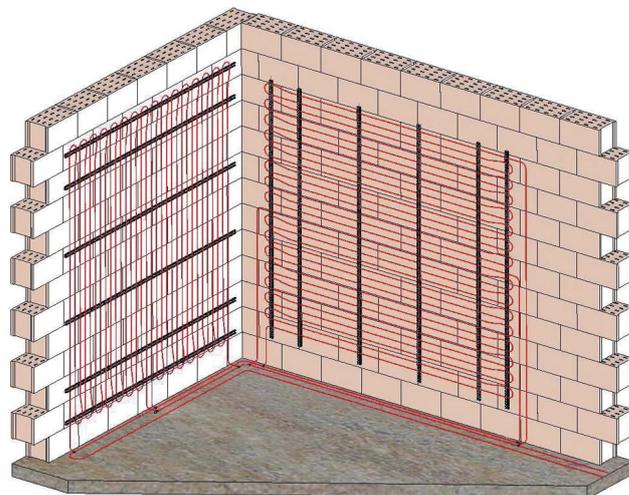
Flächenheizungen erzeugen angenehmes Klima im Zuhause

Auf der Suche nach alternativen Heizmöglichkeiten kommen viele Hauseigentümer nicht umhin, Flächenheizungen für die Wand in Betracht zu ziehen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Wandheizungen werden mit niedrigen Systemtemperaturen betrieben und benötigen daher nur wenig Energie – was sowohl die Heizkosten senkt als auch einen Beitrag zum Umweltschutz leistet.

Wo wertvoller Bodenbelag erhalten bleiben soll und trotzdem eine milde, angenehme Strahlungswärme gewünscht wird, stellt ein Flächenheiz- und -kühlsystem, wie die Joco Klima-Wand, die ideale Lösung dar. Durch ihre sanfte Strahlungswärme erzeugt die Wandheizung ein wohngesundes, behagliches Klima: Zunächst erwärmt sie die Zimmerwand großflächig, bevor die Wärme an die vorbeizirkulierende Luft und somit an den Raum abgegeben wird. Der Energieverbrauch

dabei ist niedrig, denn man fühlt sich auch in weniger beheizten Räumen wohl. Zudem ersetzt die „KlimaWand“ die alten, unansehnlichen Heizkörper, die bislang eher als Staubfänger auffielen. Besonders Allergiker profitieren dadurch, weil weder Staubpartikel aufgewirbelt werden noch eine trockene Heizungsluft entsteht. Übrigens kann die Wand-Flächenheizung im Sommer auch kühlen.

Infos: www.joco-epr.de



Sanfte Wärme im Winter und wohltuende Kälte im Sommer: Wandheizungen optimieren das Klima im Wohnraum, sodass man sich allzeit wohlfühlt und sparsam gleichzeitig Stellflächen herkömmlicher Heizkörper ein.

LESERBRIEF

**Zuschrift eines Lesers von
Haus & Grund Stralsund**

Mit großem Interesse habe ich den Leserbrief von Herfurth in H&G 9/2011 zum „Schornsteinfegerwesen“ gelesen. Seitdem habe ich jedes unserer danach erschienenen Magazine auf eine Antwort oder Reaktion der Schornsteinfegerinung durchsucht.

Das insbesondere deshalb, weil der Innungsoberrmeister Herr Ziola Mitglied in Haus & Grund Greifswald ist und dort im Vorstand arbeitet. Man muss also davon ausgehen, dass er diesen Leserbrief und seinen Inhalt kennt. Offensichtlich hat er zu den dort dargestellten Fakten nichts vorzubringen. Hieraus kann ich nur schlussfolgern, dass Herfurth mit seiner Darstellung des „Schornsteinfegerwesens“ völlig Recht hat und man lieber von einem „Schornsteinfegerunwesen“ sprechen sollte, das aus der derzeitigen Rechtslage resultiert... Wenn ich in H&G 2/2012 dann den Artikel über „Schornsteinbrände“ lese (Rußabbrände im Schornstein), dessen Verfasser leider nicht angegeben ist, muss ich annehmen, dass der Urheber damit die Wichtigkeit des Schornsteinfegergewerbes ob der „dräuenden Gefahrenlage“ einerseits darstellen will und andererseits hofft, dass die kritischen Betrachtungen Herfurth's damit vergessen gemacht werden könnten. Hierzu möchte ich allerdings feststellen, dass „Schornsteinbrände“ nur bei mit Festbrennstoffen gefeuerten

Feuerungsanlagen auftreten können und das immer das Fehlverhalten des Anlagenbetreibers den Ausgangspunkt setzt, wobei genau dann der Schornsteinfeger nicht da ist!

Da die Schornsteinfeger „Schornsteinbrände“ zudem nur fotografieren, sonst hätte das Foto ja nicht gemacht werden können, nicht aber etwas gegen den Brand selbst tun, ist die bloße Behauptung einer Gefahr offensichtlich... Genauso offensichtlich ist, dass „Schornsteinbrände“ also trotz der rigiden Gesetze nach wie vor passieren können, wenn nämlich der Anlagenbetreiber z. B. unzulässige Zündbeschleuniger und Brennstoffe verwendet bzw. verfeuert. Aber, das habe ich oben schon ausgeführt, genau dann ist der Schornsteinfeger nicht da! Bei allen modernen mit Öl oder Gas gefeuerten Kleinf Feuerungsanlagen ist ein Rußabbrand im Abgasrohr nicht möglich. Das ist deshalb so, weil die Eintrittstemperatur des Abgases in dieses ca. 350 Grad Celsius (Niedertemperaturkessel) bis ca. 440 Grad Celsius (Brennwertkessel) niedriger liegt als die Zündtemperatur des leichtentzündlichsten Rußes (ca. 500 Grad Celsius). Des Weiteren entstehen bei diesen Feuerungsarten keine abbrandfähigen Rückstände. Und zuletzt bedeutet der vernachlässigbar geringe Sauerstoffbestandteil im Rauchgas, dass im Abgasrohr kein Abbrand von irgendetwas möglich ist. Das heißt, dass bei solchen Anlagen alle drei Voraussetzungen

fehlen, die aber gleichzeitig erfüllt sein müssen, wenn eine Brandgefahr bestehen soll. Allein das Fehlen einer dieser Voraussetzungen bedeutet, dass keine Brandgefahr besteht! Die Abschaffung der Schornsteinfegergesetze ist mehr als überfällig, weil es sich hier nur um einen Selbstbedienungsladen der Schornsteinfegerlobby handelt, ohne ersichtlichen Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung! Diese Erkenntnis muss Handlungsgrundlage für das Präsidium H&G im Anhörungsverfahren zur Gesetzgebung sein!

Stralsund, den 20.03.2012

*P. Karstedt,
Mitglied H&G Stralsund*

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir weisen darauf hin, dass unsere Haus & Grund Mitglieder das Recht haben, im Magazin ihre persönliche Meinung frei zu äußern. Da zu diesem Thema in gewissen Abständen immer wieder einmal „der Schornstein brennt“ – zumindest auf der Seele der am Thema (und am Geschäft) interessierten, wäre es gut, wenn sich gelegentlich weitere Mitglieder zum Thema äußern. Die große Mehrheit der Haus & Grund Mitgliedschaft steht im Interesse der eigenen Brandsicherheit zum gegenwärtigen Kontrollsystem qualifizierter Facharbeiter und Meister: Bei Befragungen auf großen Haus & Grund-Veranstal-

tungen standen ca. 90 Prozent der anwesenden Mitglieder (2010) zum aktuellen Schornsteinfegerwesen. Rund ein Zehntel war für die Abschaffung. Gerade dieses Schreiben von Herrn Karstedt zeigt deutlich die vorhandenen Gegenargumente.

In den letzten Jahren hat allerdings in Mecklenburg-Vorpommern (aufgrund der enormen Energiepreissteigerungen) die Verwendung von Feststoffheizungen, insbesondere die Befuerung mit Brennholz, wieder stark zugenommen. Das betrifft allerdings mehr den ländlichen Raum und kleinere Städte des Landes. Die Forstämter bestätigten, dass die Abnahme von Brennholz bzw. dessen Selbstwerbung von Interessenten im Wald inzwischen wieder ein gutes Geschäft für sie geworden ist. Ein Ende der Preisspirale bei der Energieversorgung sowie der Meinungsunterschiede in Sachen Schornsteinfegerwesen ist also noch lange nicht in Sicht. Für uns Eigentümer wird sich damit selbst im freien Europa in Kürze also kaum etwas ändern. Denn letztlich „wollen doch alle nur unser Bestes“: Unsere Euros! Ob freie, berufene oder vereidigte Sachverständige bzw. die an Landesgesetze gebundenen Schornsteinfeger die Rechnungen schreiben, bleibt für den Geldbeutel der Eigentümer annähernd gleich. Wo liegt da der richtige Weg für uns?

*Ihr Erwin Mantik
Redaktion H & G M-V*

Solarwärme

Über ein Zehntel aller Hauseigentümer nutzen heute bereits die Wärme der Sonne

Solarwärme ist im Trend: Bereits jeder dritte Eigenheimbesitzer (34 Prozent) denkt nach eigenen Angaben über die Anschaffung einer Solaranlage zur Heizungsunterstützung oder zur Wassererwärmung nach.

Das belegt eine repräsentative Befragung von Hauseigentümern durch das Marktforschungsunternehmen Technomar.

Immer mehr Menschen wollen sich also von steigenden Öl- und Gaspreisen unabhängiger machen

und setzen auf die kostengünstige Solarwärme. Je mehr Solarwärme genutzt wird, desto größer ist der Einspareffekt.

Eine Sonnenheizung zum Beispiel kann in Kombination mit einem modernen Heizkessel die Heizkos-



Foto: BSW-Solar/Wiesemann

Wärmeerzeugung mit Sonnenenergie lag bislang voll im Trend. Hier wird eine Solarwärme-Anlage montiert.

ten um bis zu 50 Prozent senken. Der Bundesverband Solarwirtschaft erwartet künftig steigendes Interesse an Solarwärme-Anlagen.

Privathaushalte wenden zur Zeit rund 80 Prozent ihres Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser auf.

Infos: www.solarwirtschaft.de

Tausche Haus und Gartenarbeit, suche altersgerechtes, ebenerdiges Wohnen

Demographischer Wandels verändert die Wohnformen

Immer mehr ältere Menschen tauschen ihr Haus mit mehreren Etagen und Garten gegen eine ebenerdige Wohnung, möglichst auf gleichem Grundstück. Ebenerdiges Wohnen liegt heute – bei veränderter Altersstruktur der Bevölkerung – mehr denn je im Trend.

Treppensteigen, Blumengießen, Rasen mähen: Was jahrelang kein Problem war und sogar Spaß machte, wird im Alter schnell zur Bürde. Weil vielen älteren Menschen das Einfamilienhaus oder die Villa über den Kopf wächst, entscheiden sie sich für einen Neubau auf eigenem Grundstück. „Auf diese Weise entsteht einerseits zusätzlicher Wohnraum für neue Mieter und Käufer. Andererseits müssen ältere Menschen nicht ihr Umfeld aufgeben“, so Michael Balek, von Euro Grundinvest.

Durch alle Gesellschaftsschichten hinweg veräußern Rentner zunehmend ihre Immobilien – und lassen sich ein neues Domizil auf dem eigenen Grundstück bauen. Ziel der älteren Immobilienbesitzer ist hierbei, die künftige Wohnfläche von der Größe in etwa zu erhalten, diese aber auf eine Ebene zu bringen.

Zudem soll die neue Ausstattung moderner und funktionaler sein“, erklärt Balek. Ein häufiger Extrawunsch sei zudem ein zusätzliches Zimmer für eine Pflegekraft oder eine barrierefreie Dusche in XL-Format samt Sitzgelegenheit.

Vorteil: Selbst wenn die alte Immobilie abgerissen und an ihrer Stelle eine neue gebaut wird, bleibt den Senioren ihr bekanntes Umfeld erhalten. Die Erinnerung an das Leben in der Immobilie ist einer der Haupthinderungsgründe, sich von einem Objekt zu trennen – selbst wenn die Lebensqualität in einer anderen Immobilie besser wäre. Durch den Neubau ändert sich zwar die Immobilie selbst; Umgebung und Nachbarschaft bleiben jedoch erhalten. Ein angenehmer Nebeneffekt: Der Verkauf des Bestandsobjektes an einen Bauträger, der die Fläche anschließend entwi-

ckelt und vermarktet, spült älteren Käufern zusätzliches Geld in die Kassen. Auf diese Weise lassen sich teilweise der Wohnstandard erhöhen oder Ausgaben für die Pflege kompensieren. Der Verkauf und Neubau in Fremdregie ist darüber hinaus meist die nachhaltigere Variante gegenüber so genannten Umkehrhypotheken (Reverse-Mortgages), bei denen die Immobilie stückweise verfrühstückt wird.

Laut Statistik wird die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen

bis zum Jahr 2030 am stärksten wachsen – und zwar auf knapp 20 Prozent. Ältere Eigentümer von Immobilien, sollten daher rechtzeitig über die Zukunft nachdenken. Immer wieder würden Entscheidungen bis zum Tod eines Lebensgefährten oder einer Krankheit aufgeschoben, was dann ein übereiltes Handeln unter Zugzwang zur Folge hat. Nur wer sich rechtzeitig über Alternativen informiert, kann indes seine Lebensqualität bis ins hohe Alter erhalten.

ACHTUNG Hauseigentümer!

Schimmel? Nasse Wände? Ausblühungen? Müssen nicht sein!



Durch den Einsatz neuerer Technologien haben Sie eine Heizkostensparnis von bis zu **30%**

ABDICHTUNGSTECHNIK WEBER

Neuhofer Weg 10 - 19217 Campow
 Tel.: 038875 20559 oder 0176-94636331
 Fax: 038875 22383 - weber@hydro-chemie.de
www.abdichtungstechnik-weber.com

IM LANDESVERBAND HAUS & GRUND MECKLENBURG-VORPOMMERN ORGANISIERTE MITGLIEDSVEREINE

Haus & Grund- Vereine in M-V	Vorsitzende/r	Telefon	Wann/Sprechzeiten	Wo		
Anklam	Gunnar Wessel	0 39 71/24 31 30	2. und 4. Di im Monat 16–18 Uhr	17389	Anklam	Pasewalker Allee 23
Boizenburg	Jens Prötzig	03 88 47/3 35 47	Wochentags abends nach tel. Absprache	19258	Boizenburg	Schützenstraße 7
Friedland	Norbert Räth	03 96 01/2 16 60	Di 9–12 und Do 9–12 + 13–17 Uhr (o. tel. Ver.)	17098	Friedland	Marienstraße 17
Graal-Müritz	Hansjörg Seidel	03 82 06/14 609	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18181	Graal-Müritz	Zur Koppenheide 66
Greifswald	Eckehard Bürger	0 38 34/50 01 59	Mo 17–18 Uhr	17489	Greifswald	Wiesenstraße 18
Hagenow	Günter Westendorf	0 38 83/72 22 71	1. Mi im Monat 17–18 Uhr (oder tel. Ver.)	19230	Hagenow	Fritz-Reuter-Straße 11
Malchow	Frank Eckstein	03 99 32/1 39 53	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17213	Malchow	Kurze Straße 23
Neubrandenburg	Jens Arndt	03 95/5 66 71 00	Termine nach telefonischer Beratung	17033	Neubrandenburg	Südbahnstraße 17
Neustrelitz	Rainer Urbanek	0 39 81/44 26 43	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17235	Neustrelitz	Louisenstraße 18
Ribnitz-Damgarten	Margrid Parr	0 38 21/81 29 76	Mo–Fr 8–16 Uhr	18347	Ribnitz-Damg.	Lange Straße 86
Rostock	Matthias Zielasko	03 81/45 58 74	Mo 17–18 und Do 10–12 Uhr	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Schwerin	Monika Rachow	03 85/5 77 74 10	Mo 18–19 und Mi 14–17 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Stralsund	Jens Pergande	0 38 31/29 04 07	Di und Do 16–18 Uhr	18439	Stralsund	Am Knieperwall 1a
Uecker-Randow	Michael Ammon	0 39 73/4 38 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17309	Pasewalk	Stettiner Straße 25 c
Waren	Özden Weinreich	0 39 9 1/6 43 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17192	Waren	Siegfried-Marcus-Straße 45
Usedom (Insel)	Dietrich Walther	0 38 36/60 04 39	1. Fr im Monat 17–19 Uhr (oder tel. Ver.)	17450	Zinnowitz	Neue Strandstraße 35
Landesverband Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern						
H & G M-V/Präsident	Lutz Heinecke	03 85/5 77 74 10	Mo 17–19 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Internet/Vizepräs.	Thomas Kowalski	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Sprecher/Medien	Erwin Mantik	03 85/2 07 52 13	Termine nach telefonischer Vereinbarung	19063	Schwerin	Bosselmannstraße 11A
Geschäftsstelle	Sylvia Knop	03 85/5 77 74 10	Mo 18–19 und Mi 14–17 Uhr (oder tel. Ver.)	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Rostock Hausverwaltung	Regina Vietinghoff	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Schwerin Hausverwaltung	Karin Redmann	03 85/5 77 74 08	Termine nach telefonischer Vereinbarung	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Str. 11/13
Stralsund Hausverwaltung	Frau Pawek	0 38 31/29 04 07	nach tel. Vereinbarung	18439	Stralsund	Knieperwall 1A

Ausführliche Angaben (Satzungen; Anschriften; Fax; Mailadressen usw.) finden Sie im Internet unter: WWW.HAUS-UND-GRUND-MV.DE